

## **Hinweise zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertagesstätten**

### **1. Allgemeines**

Kindertagesstätten haben aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und sich wandelnder Familien- und Arbeitsmarktstrukturen zunehmend an Bedeutung gewonnen. Aufgrund des steigenden Betreuungsbedarfs werden neue Kindertagesstätten errichtet bzw. bestehende Einrichtungen erweitert.

Kindertagesstätten sind Sonderbauten für die in Rheinland-Pfalz keine speziellen baurechtlichen Vorschriften bestehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Kindertagesstätten werden zur Sicherstellung einer einheitlichen Beurteilung nach § 50 Landesbauordnung (LBauO) die nachfolgenden Ausführungen zur Beachtung empfohlen.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Empfehlungen gelten für Kindertagesstätten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz.

Das Papier stellt eine Arbeitshilfe für die brandschutztechnische Beurteilung von Kindertagesstätten im Baugenehmigungsverfahren dar.

### **3. Schutzziel**

Aufgrund der besonderen Hilfsbedürftigkeit der Kinder in Kindertagesstätten muss im Gefahrenfall jederzeit die schnelle und gefahrlose Rettung der Kinder durch das Personal durchgeführt werden können.

## 4. Bauliche Anforderungen

### 4.1 Anforderungen an Bauteile und Baustoffe

Tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile sowie Baustoffe des Gebäudes müssen die Anforderungen der LBauO abhängig von der jeweiligen Gebäudeklasse erfüllen, jedoch mindestens die Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 3.

### 4.2 Rettungswege

Aus jedem Aufenthaltsraum für Kinder einer Kindertagesstätte müssen zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden sein. Einer dieser Rettungswege muss über einen direkten Ausgang ins Freie oder über einen notwendigen Flur zu einem notwendigen Treppenraum führen; in Obergeschossen darf er auch über Balkone, die an Außentreppen oder an einen zweiten notwendigen Treppenraum angebunden sind, führen. Der andere Rettungsweg darf über einen, gegebenenfalls über den Gruppenraum erreichbaren<sup>1</sup> Spielflur zu einem notwendigen Treppenraum<sup>2</sup> führen. Im Erdgeschoss reicht ein direkter Ausgang ins Freie.

Räume für Kinder bis zu 3 Jahren und Räume für integrative Einrichtungen sollten grundsätzlich im Erdgeschoss angeordnet werden.

Rettungsrutschen und Rettungsschläuche sind zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht geeignet.

#### 4.2.1 Spielflure

Der sogenannte Spielflur ist kein notwendiger Flur im herkömmlichen Sinne der Landesbauordnung. Es handelt sich hierbei um einen Raum (Flur) mit Brandlasten (z.B. Möbel, Spielsachen, Dekorationen etc.), welcher - neben seiner Funktion als Verkehrsfläche - auch als Spielfläche genutzt wird.

---

<sup>1</sup> Erlaubt die Führung des 2. RW. aus einem „Gruppennebenraum“ über den Gruppenraum zum Spielflur.

<sup>2</sup> Erster und zweiter RW dürfen nicht über denselben Treppenraum führen, ansonsten wären die RW nicht unabhängig.

#### 4.2.2 Ausgänge, Türen im Verlauf von Rettungswegen

Vor dem Hintergrund des im Kapitel „Organisatorischer Brandschutz“ beschriebenen Räumungskonzeptes kann akzeptiert werden, dass Ausgangstüren einer Kindertageseinrichtung so ausgerüstet werden, dass sie zwar jederzeit von Erwachsenen, nicht jedoch von Kindern geöffnet werden können, damit Kinder nicht unbeaufsichtigt das Gebäude – z. B. auf die öffentliche Verkehrsfläche – verlassen.

Türen von Treppenträumen und Türen in notwendigen Fluren sowie Ausgänge von Gruppen- und Mehrzweckräumen im Verlauf des ersten Rettungsweges sollen in Fluchrichtung aufschlagen. Abweichend hiervon können Türen aus Gruppenräumen entgegen der Fluchrichtung aufschlagen, wenn höchstens eine Gruppe auf diese Tür angewiesen ist.

#### 4.2.3 Jalousien, Verdunklungs- bzw. Beschattungsanlagen

Jalousien, Verdunklungs- bzw. Beschattungsanlagen dürfen die Nutzbarkeit von Notausgängen zu keiner Zeit, z. B. auch nicht bei Stromausfall, beeinträchtigen.

## **5. Anlagentechnische Anforderungen**

### **5.1 Brandfrüherkennung**

Kindertagesstätten mit bis zu 4 Gruppen sind flächendeckend mindestens mit vernetzten Rauchwarnmeldern auszustatten.

In Kindertagesstätten mit mehr als 4 Gruppen kann der Einbau einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern notwendig sein. Bei Kindertagesstätten mit bis zu 8 Gruppen kann in der Regel auf die automatische Weiterleitung des Fernalarms an die Feuerwehralarmierungsstelle verzichtet werden.

## **5.2 Interne Alarmierung**

Alle Personen im Objekt müssen wirksam alarmiert werden können.

## **5.3 Rettungswegbeleuchtung**

Aufgrund der Tatsache, dass sich Kinder auch bei Dunkelheit in Kindertagesstätten aufhalten können, bieten Rettungszeichenleuchten mehr Sicherheit.

Daher sind die Rettungswege innerhalb der Kindertagesstätte (insbesondere Ausgänge ins Freie) durch be- oder hinterleuchtete Rettungszeichen, die netzgepuffert sein können, zu kennzeichnen.

In mehrgeschossigen Kindertagesstätten sind Rettungswege (Flure, Treppenträume, offene Gänge und Außentreppen) mindestens mit netzgepufferten Einzelbatterieleuchten in Bereitschaftsschaltung auszustatten.

## **5.4 Blitzschutz**

Kindertagesstätten sollen Blitzschutzanlagen haben.

## **5.5 Prüfungen haustechnischer Anlagen**

Die Funktion von Sicherheitseinrichtungen ist dauerhaft sicherzustellen. Die hierfür erforderlichen Wartungen und Prüfungen sind zu dokumentieren.

# **6. Organisatorischer Brandschutz**

## **6.1 Brandschutzordnung**

Für die Kindertagesstätte ist durch den Betreiber eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teile A, B und C) zu erstellen. In der Brandschutzordnung sind insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit den Kindern im Rahmen der Räumung (Räumungskonzept) festzulegen.

Im Räumungskonzept ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Kinder im Gefahrenfall selbstständig fliehen können. Im Fall einer Räumung sind sie auf die Hilfe des Personals angewiesen. Daher müssen die Kinder im Gefahrenfall durch das Personal – in der Regel bereits vor dem Eintreffen der Feuerwehr – schnell und gefahrlos in Sicherheit gebracht werden.

Ein Leitfaden zur Entwicklung eines Räumungskonzeptes für Kindertagesstätten ist als Anlage<sup>3</sup> beigefügt. Für Fragen zum Räumungskonzept stehen in Rheinland-Pfalz die Brandschutzdienststellen zur Verfügung.

Das Personal ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Alarmierungseinrichtungen, über die Brandschutzordnung und das Verhalten im Gefahrenfall zu unterweisen (siehe Anlage); Unterweisungen sind zu dokumentieren.

## **6.2 Räumungsübung**

In Kindertagesstätten sollten zweimal im Jahr Räumungsübungen durchgeführt werden.

## **6.3 Feuerlöscher**

Kindertagesstätten sind risikogerecht mit Feuerlöschern auszustatten; es werden Wasser- oder Schaumlöscher empfohlen.

## **6.4 Feuerwehrplan**

Für Kindertagesstätten können Feuerwehrpläne, insbesondere bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage, erforderlich sein.

---

<sup>3</sup> Anlage: Auszug aus dem Leitfaden zur Entwicklung eines Räumungskonzeptes für Kindertagesstätten aus den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes „Tageseinrichtungen für Kinder“ (2019-03)

Die Hinweise zur brandschutztechnischen Beurteilung von Kindertagesstätten wurden mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz abgestimmt.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long, sweeping tail that curves upwards and to the right.

(Heinz Wolschendorf)

A handwritten signature in black ink, featuring a large, stylized initial 'M' followed by a series of connected, flowing letters.

(Alfred Ludwig, AG-VB)

## Anlage: Leitfaden zur Entwicklung eines Räumungskonzeptes für Kindertagesstätten

### Ziel

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung für die Erstellung eines Räumungskonzeptes für Tageseinrichtungen für Kinder sein. Der reibungslose Ablauf einer Räumung muss im Vorfeld geplant und in regelmäßigen Abständen geprobt werden. Bei der Räumung ist besonders auf Regelungen für Kleinstkinder (U3) und Kinder mit Beeinträchtigungen einzugehen, die beim Verlassen des Gebäudes weitergehende Unterstützung benötigen.

Im Räumungskonzept müssen folgende Punkte geregelt werden:

- Kontaktdaten
- Beschreibung der Einrichtung
- Schulung der Mitarbeiter
- Räumung der Einrichtung und Aufgabenzuweisung
- Beschreibung der vorhandenen Hilfsmittel zur Räumung
- Besonderheiten bei U3 Kindern, Kindern mit Beeinträchtigungen etc.
- Aufgaben bei Übernachtungen
- Alternative Unterbringung
- Regelmäßige Räumungsübung
- Verständigung der Eltern

### Kontaktdaten

Name der Einrichtung	
Straße	
PLZ / Ort	
Leitung (Name)	
Telefon (privat)	
Stellvertretung (Name)	
Telefon (privat)	
Wach- und Schließgesellschaft	

## Beschreibung der Einrichtung

Welche Etagen gibt es (KG, EG, 1.OG, 2.OG)	
Anzahl der Gruppen	
Anzahl der Kinder (Gesamt)	
Anzahl der Kinder (U1, U2, U3)	
Anzahl der Kinder mit Beeinträchtigungen? (z. B. gehbehindert)	

## Schulung der Mitarbeiter

Um eine Räumung effektiv durchzuführen, ist die Schulung der Mitarbeiter über ihre konkreten Aufgaben zwingend notwendig. Diese Schulungen müssen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) mit folgenden Inhalten durchgeführt werden:

- Rettungswegsituation und die vorhandenen Notausgänge
- Interne Alarmierung
- Absetzen des Notrufes
- Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter im Räumungsfall
- Ablauf der Räumung und Kontrolle der Räume

## Räumung der Einrichtung

Im Schadenfall ist unverzüglich wie folgt zu reagieren:

Alarmierung der Nutzer <i>(Wann und wie wird in der Einrichtung alarmiert?)</i>	
Alarmierung der Nutzer <i>(Wer führt wie die interne Alarmierung durch?)</i>	
Wer verständigt wie die Feuerwehr über den Notruf 112 und weist sie ein?	



Mögliche Rettungswege der einzelnen Gruppen besprechen. <i>(erster und zweiter Rettungsweg angeben)</i>	Gruppe I: Gruppe II: Gruppe III: Gruppe IV: usw.
Sammelpunkte der einzelnen Gruppen im Außenbereich festlegen.	Gruppe I: Gruppe II: Gruppe III: Gruppe IV: usw.
Durch wen erfolgt die Kontrolle, dass sich keiner mehr in den Räumen aufhält? <i>(z.B. Zuständigkeit nach Gruppenbereich)</i>	
Die Mitarbeiter prüfen die Vollständigkeit ihrer Gruppe am Sammelpunkt mittels einer Anwesenheitsliste und melden das Ergebnis der Einrichtungsleitung, die sich mit einer orangen Warnweste als Ansprechpartner für die Feuerwehr kennzeichnet.	
Wer nimmt die Anwesenheitsliste (Gruppenordner mit bes. Informationen zu Medikamenten o. Besonderheiten der Kinder) mit zum Sammelpunkt?	
Bei Einrichtungen, die z.B. 24h betreuen bzw. bei Übernachtungen, sind die Aufgaben für die Nachtzeit besonders festzulegen.	
Wer teilt dem Einsatzleiter der Feuerwehr die Vollständigkeit oder das Fehlen von Personen mit und ist deren Ansprechpartner?	

### **Besonderheiten bei U3 Kindern, Kindern mit Beeinträchtigungen**

Altersbedingt benötigen U3 Kinder und Kinder mit Beeinträchtigungen besondere Unterstützung beim Verlassen des Gebäudes.

Wer verbleibt bis zur vollständigen Räumung der U3 Kinder bei diesen im Gebäude?	
Wer bringt die U3 Kinder zum Sammelplatz?	

Wer betreut die U3 Kinder am Sammelplatz?	
Wie werden Kleinstkinder zum Sammelplatz gebracht? Welche Hilfsmittel sind vorhanden? ( <i>Krippenwagen, Taschen ...</i> )	
Wer nimmt einen Kälte- o. Regenschutz für die U3 Kinder mit zum Sammelplatz? ( <i>z. B. Decken, Tasche mit Rettungsfolien</i> )	

### Alternative Unterbringung

Gibt es in der Nachbarschaft Gebäude, in denen die Kinder im Räumungsfall geschützt untergebracht werden können? Gerade bei schlechten Witterungsverhältnissen ist dies ein Vorteil. ( <i>z. B. Schulen, Gemeindehaus, Turnhalle</i> )	
Hier ist im Vorfeld zu regeln, wer dafür verantwortlich ist. ( <i>Ansprechpartner, Schlüssel, Telefonnr.</i> )	
Welche Wege / Tore gibt es, dass Außengelände zu verlassen? Wer hat den Schlüssel für Tore?	
Wie können Eltern benachrichtigt werden, um die Kinder vorzeitig abzuholen? Auch hier ist im Vorfeld zu regeln, wer dafür verantwortlich ist. ( <i>z. B. aktuelle Telefonliste / Liste der Abholberechtigten mit zum Sammelplatz nehmen</i> )	

### Räumungsübung

Es sollten zweimal im Jahr Räumungsübungen durchgeführt werden, um die Signale und Abläufe allen Mitarbeitern und Kindern vertraut zu machen. Bei diesen Übungen ist die Alarmierungseinrichtung zu testen.